

# **BVGer E-6802/2019 vom 18. März 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6802\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6802_2019)

FR: TAF E-6802/2019 du 18 mars 2021

IT: TAF E-6802/2019 del 18 marzo 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

### **E. 1.5**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

## **E. 2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert

(Art. 105 und aArt.108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

Als Eventualbegehren beantragen die Beschwerdeführenden, die Verfügung des SEM vom 19. November 2019 sei aufzuheben und die Sache zur vollständigen und richtigen Feststellung des Sachverhaltes und neuem Entscheid an das SEM zurückzuweisen. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Diese formelle Rüge ist vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnte, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H).

#### **E. 3.1**

Zur Begründung der Rüge bringen die Beschwerdeführenden vor, das nicaraguanische Gesetz Nr. 977 (sogenanntes Anti-Terror-Gesetz) werde im angefochtenen Entscheid des SEM mit keinem Wort erwähnt. Vermutlich habe das SEM gar keine Kenntnis von diesem Gesetz. Es würden sich aufgrund dieses neuen Gesetzes weitere Abklärungen bezüglich der aktuellen Situation im Land, in das die Beschwerdeführenden weggewiesen werden sollten, aufdrängen. Laut diversen Berichten sei das Ziel des Ortega-Regimes gewesen und sei es noch immer, die Proteste niederzuschlagen und all diejenigen zu bestrafen, die an diesen teilgenommen hätten. Weshalb das brutale Regime ausgerechnet beim Beschwerdeführer eine Ausnahme machen sollte, werde vom SEM nicht angegeben. Als Beweismittel wurden das Gesetz Nr. 977 in Auszügen inklusive deutscher Übersetzung und der Bericht von Amnesty International vom 18. Oktober 2018 ("Behörden intensivieren Repressalien"; mit Verweis auf den Amnesty-Bericht "Instilling terror: From lethal force to persecution") zu den Akten gereicht.

#### **E. 3.2.1**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.).

#### **E. 3.2.2**

Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Das SEM hat im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens den Beschwerdeführenden gesetzeskonform Gelegenheit

geboten, den ihnen wesentlichen Sachverhalt vorzutragen. Aufgrund der Aktenlage können die Befragungen als strukturiert und insgesamt umfassend bezeichnet werden. Auch hat das SEM die ihm angebotenen Beweismittel entgegengenommen.

### **E. 3.2.3**

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung das Gesetz Nr. 977 zwar nicht explizit erwähnt, aber im Sachverhalt ausdrücklich aufgenommen, es sei dem Beschwerdeführer mit einer anonymen Drohnachricht mit Bildern von seiner Teilnahme an Demonstrationen vorgeworfen worden, er und seine Familienmitglieder seien Putschisten und Terroristen. Die Regierung habe nach den Unruhen eine "Säuberungsaktion" in den Quartieren lanciert und die Paramilitärs hätten erhöhte Präsenz gezeigt. Im Weiteren hat das SEM aufgeführt, die Beschwerdeführenden hätten im vorinstanzlichen Verfahren verschiedene Berichte zur Lage in Nicaragua eingereicht. Zudem hat das SEM entgegen der von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Vermutung über die aktuelle politische Lage in Nicaragua Abklärungen vorgenommen (vgl. Aktenverzeichnis A16/4 "Unterlagen Lage in Nicaragua"). In diesen "Unterlagen Lage in Nicaragua", die zu Recht als interne Akten bezeichnet wurden, wird ausdrücklich ausgeführt, mit der "im Juli 2018 in Kraft getretenen Terrorismusgesetzgebung wird die Organisation von und die Teilnahme oder Mithilfe an Protesten und Strassenbarrikaden als terroristischer Akte eingestuft und den Verurteilten drohen mehrjährige Haftstrafen". Damit ist das SEM seiner Untersuchungs- und Abklärungspflicht hinreichend nachgekommen und hat den wesentlichen von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Sachverhalt unter Berücksichtigung der politischen Situation und der entsprechenden Gesetzeslage und somit im erhobenen länderspezifischen Sachverhaltskontext beurteilt. Die Rüge der Beschwerdeführenden tangiert demnach nicht die Frage der Erstellung des rechtserheblichen Sachverhaltes, sondern die materiellrechtliche Würdigung dieses Sachverhaltes. Das SEM hat die pflichtgemässe Sachverhaltserhebung nicht verletzt. Es besteht entgegen der von den Beschwerdeführenden vorgeschlagenen Option auch kein Bedarf, eine ergänzende Befragung des Beschwerdeführers bezüglich der beiden Schreiben von H. \_\_\_\_\_ und deren Bedeutung anzuordnen. Auch der diesbezügliche rechtserhebliche Sachverhalt ist hinreichend erstellt.

### **E. 3.2.4**

Auch unter dem Aspekt der Begründungspflicht der Behörden als Teilaspekt des Anspruches auf rechtliches Gehör ist keine Rechtsverletzung zu erkennen. Die Behörde tut ihrer Begründungspflicht dann Genüge, wenn sie im Rahmen der Begründung die wesentlichen Überlegungen nennt, welche sie ihrem Entscheid zugrunde legt. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung in Kenntnis der länderspezifischen politischen Situation und der vorliegend massgeblichen Gesetzeslage seine Einschätzung hinreichend nachvollziehbar begründet und eine entsprechende Anfechtung der Sache aufgrund dieser Begründung war offenkundig möglich.

### **E. 3.3**

Die formelle Rüge erweist sich als unbegründet. Es besteht deshalb keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zu neuerlicher Prüfung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Beschwerdebegehren ist

abzuweisen. Damit hat das Gericht in der Sache zu entscheiden (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVGE 2015/3 E.6.5.1.).

#### **E. 5.1**

Das SEM kommt in der angefochtenen Verfügung zur Einschätzung, die gesamten Vorbringen der Beschwerdeführenden liessen den Schluss nicht zu, dass sie in unmittelbarer Zukunft einer Verfolgung ausgesetzt sein könnten, oder dass eine solche Frucht objektiv begründet wäre. Der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft gemacht, in seinem Heimatland ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein.

##### **E. 5.1.1**

Das SEM stellte in der angefochtenen Verfügung aufgrund der erhobenen Angaben des Beschwerdeführers zu Recht fest, die Paramilitärs seien nicht mit ihm in Kontakt getreten und auch nicht zu ihm nach Hause gekommen. Das Gericht folgt der Ansicht des SEM, wonach davon hätte ausgegangen werden müssen, dass sich die Paramilitärs bei tatsächlichem Interesse am Beschwerdeführer und seiner Familienmitglieder direkt und persönlich an ihn gewandt hätten. Diese Einschätzung lässt sich insbesondere im Hinblick darauf vertreten, dass gemäss Vorbringen des Beschwerdeführers der "Aufpasser" der Regierung im Quadro (Häuserblock) der Beschwerdeführenden angeblich gesehen haben soll, dass sie an Demonstrationen teilgenommen hätten (A5 / S.9), und der Beschwerdeführer gemäss Aussage eines Mitarbeiters der CPC auf der CPC-Liste vermerkt sei, was bedeuten würde, dass er hätte verhaftet und ins Gefängnis gebracht werden sollen.

##### **E. 5.1.2**

Der vom Beschwerdeführer erwähnte Überfall der zwei patrouillierenden bewaffneten Personen vom 30. Juni 2018 stellt gemäss seiner Aussage eher ein Angriff mit korrupten Absichten als eine politische Verfolgung dar. Das SEM stellte zu Recht fest, dass für diese Version der Sachlage auch die Angabe des Beschwerdeführers spreche, er sei danach weggeschickt worden, dies obwohl er angeblich gesucht würde und diese Personen seinen

Namen gekannt hätten (A5/13 S. 9).

### **E. 5.1.3**

Im Weiteren ist dem SEM in dem Sinne zuzustimmen, das Vorbringen des Beschwerdeführers, einer Person auf der Strasse vor dem Haus der Beschwerdeführenden sei das Auto entwendet und nach dem Namen des Beschwerdeführers gefragt worden, lasse zunächst aufhorchen. Dass aber in den folgenden Monaten bis zu seiner Ausreise nie jemand bei ihm zu Hause vorbeigekommen sei, obwohl sein Name angeblich bekannt gewesen sei und er in seinem Elternhaus mit Sicherheit zu finden gewesen wäre, lässt mit der Auffassung des SEM den Schluss zu, dass dieser Vorfall keine flüchtlingsrechtlich relevanten Folgen hatte. Das SEM hält zu Recht fest, dass diese Schlussfolgerung durch das vom Beschwerdeführer in der Folge gezeigte Verhalten bestätigt wird, wenn er sich nach all diesen Ereignissen bis zum Tag seiner Ausreise aus Nicaragua weiterhin zu Hause aufgehalten und sich wiederholt an seinen Arbeitsort begeben sowie sogar weiterhin an Demonstrationen teilgenommen hat. Der Einwand in der Replikschrift, wonach der Beschwerdeführer vermutlich umgebracht worden oder verschwunden wäre, wenn er durch die Paramilitärs kontrolliert worden wäre und er dementsprechend durch die Paramilitärs in unmittelbarer Gefahr gewesen sei, vermag das Gericht aufgrund der Aktenlage nicht zu überzeugen. Zudem suchte der Beschwerdeführer die nicaraguanischen Behörden auf, um diverse Unterlagen für die Ausreise zusammenzutragen. Dieses Verhalten widerspricht der geltend gemachten Befürchtung, persönlich unmittelbar einer ernsthaften Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt gewesen zu sein. Auch das Ausbleiben von konkreten Schritten von Seiten der nicaraguanischen Behörde spricht gegen eine objektiv begründete Furcht, dass der Beschwerdeführer in den Fokus der staatlichen Sicherheitskräfte geraten wäre und ihm vor seiner Ausreise aus dem Heimatland mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gedroht hätte, mit flüchtlingsrechtlich relevanten Massnahmen überzogen zu werden.

### **E. 5.1.4**

Es ist mit dem SEM einig zu gehen, dass den im vorinstanzlichen Verfahren als Beweismittel eingereichten Drohnachrichten, die dem Beschwerdeführer via WhatsApp oder Messenger geschickt worden seien, nur ein geringer Beweiswert beigemessen werden kann, da diese nicht fälschungssicher sind und problemlos fingiert werden können. Sie sind in Berücksichtigung des Gesamtkontextes nicht geeignet, auf eine flüchtlingsrecht massgebliche Verfolgungsabsicht gegenüber dem Beschwerdeführer und seiner Familienmitglieder schliessen zu lassen.

### **E. 5.1.5**

Das SEM stellte zutreffend fest, dass die weiteren eingereichten Beweismittel die persönlichen Kontakte in Nicaragua und die Teilnahme der Beschwerdeführenden an den Demonstrationen zeigen und die eingereichten Presseberichte aus dem Internet die (damals) aktuelle allgemeine Lage in Nicaragua schildern würden.

### **E. 5.1.6**

Die Entgegnungen und Einwände auf Beschwerdeebene vermögen am Ergebnis nichts zu ändern, dass die Beschwerdeführenden vor ihrer Ausreise aus dem Heimatland in objektiver Betrachtungsweise nicht begründeterweise befürchten mussten, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

### **E. 5.1.7**

Die Beschwerdeführenden haben entgegen den auf Beschwerdeebene vorgebrachten Einwänden demnach nicht glaubhaft darlegen können, aus Gründen, die sich vor ihrer Ausreise aus Nicaragua ereignet hätten, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein oder solche begründeterweise befürchten zu müssen.

### **E. 5.2**

Weiter ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer beziehungsweise die Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland mit überwiegender Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise zu befürchten hätten, ernsthaften Nachteilen wie der Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit oder Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken könnten, ausgesetzt zu werden.

#### **E. 5.2.1**

Das SEM kam zu Recht zum Schluss, es müsse zusammenfassend festgehalten werden, dass den Aussagen der Beschwerdeführenden und den Akten keine Hinweise zu entnehmen seien, wonach sie bei einer Rückkehr nach Nicaragua objektiv begründete Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung hegen müssten. Daran vermögen auch die Vorbringen und die als Beweismittel bezeichneten nachgereichten Dokumente auf Beschwerdeebene in entscheidwesentlicher Hinsicht nichts zu ändern.

#### **E. 5.2.2**

Das Gericht misst den mit der Beschwerde eingereichten zwei Schreiben von H.\_\_\_\_\_, von 24. April 2018 und 23. August 2018 beweismässig kein massgebliches Gewicht zu. Zum einen bringen die Beschwerdeführenden vor, die Schreiben am 11. Dezember 2019 von ihrem befreundeten Nachbarn J.\_\_\_\_\_ per E-Mail übermittelt erhalten zu haben, somit kurz nach Ergehen der angefochtenen Verfügung des SEM vom 19. November 2019. Es entsteht damit der Eindruck, die Beschwerdeführenden hätten durch die Organisation dieser Schreiben ihrer angeblichen Gefährdungslage mehr Gewicht verleihen wollen. Auch ist schwer nachvollziehbar, aus welchem Grund J.\_\_\_\_\_ ihnen als ihr Freund und Vertrauter derartig für sie einschneidende Schreiben nicht längst früher hätte zukommen lassen sollen. Der Erklärungsversuch in der Replikschrift, J.\_\_\_\_\_ habe sich erst Zugang zu den Briefen von H.\_\_\_\_\_ verschaffen können, als die Beschwerdeführenden bereits im Exil gewesen seien, und diese unter Lebensgefahr an die Beschwerdeführenden weitergeleitet, wirkt aufgesetzt und wenig überzeugend, zumal dieser gemäss Aussage des Beschwerdeführers bereits im Jahre 2018 Kenntnis von dieser Liste gehabt und damals auch mit dem Verfasser zusammengearbeitet haben soll. Zum andern vermag es selbst in Berücksichtigung der im Zeitraum der Protestkundgebungen zweifelsfrei emotional aufgewühlten politischen Stimmung im Hinblick auf einen nicht unbedeutenden Reputationsschaden kaum wahrscheinlich zu erscheinen, dass H.\_\_\_\_\_ als bedeutendes Mitglied der sandinistischen Regierungspartei schriftlich unvermittelt geradezu zur Tötung von Demonstranten auffordert. Abgesehen davon hat das SEM in seiner Vernehmlassung zu Recht angeführt, dem Schreiben könne nicht entnommen werden, wer der Adressat des Schreibens sei und um was für eine Art von Schreiben es sich dabei handle. Auch stellte das SEM zutreffend fest, dass der Schreibstil nicht dem eines offiziellen Schriftstückes der Behörde entspreche.

#### **E. 5.2.3**

Die Beschwerdeführenden bringen in diesem Zusammenhang zur Hauptsache weiter vor, aufgrund des sogenannten Anti-Terror-Gesetzes hätten sie und insbesondere der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach wie vor zu befürchten, derart unverhältnismässig strafrechtlicher Verfolgung und damit verbundener Massnahmen ausgesetzt zu werden, die ein flüchtlingsrechtlich relevantes Ausmass annehmen würden. Dieser Einschätzung folgt das Gericht nicht. Wie oben festgestellt, musste der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise aus dem Heimatland in objektiver Betrachtungsweise nicht begründeterweise befürchten, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation zum Zeitpunkt des Asylentscheides im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenso wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der ein Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/12 E. 5 und 2010/57 E. 2, beide m.w.H.). Der Beschwerdeführer war vor den Ereignissen des Jahres 2018 weder politisch aktiv, noch Mitglied einer politischen Partei oder einer politisch aktiven Gruppierung (vgl. A5/13 Pt. 7.02) und auch in der Folgezeit oppositionspolitisch in keiner führenden oder explizit herausragenden Stellung. Auch wenn im Zeitraum der in Gewalt ausufernden Vorkommnisse nach dem April 2018 und in der Folgezeit zahlreiche Verhaftungen auch von blossen Demonstrationsteilnehmern zu verzeichnen waren und der breit gefasste Terrorismusbegriff im Anti-Terror-Gesetz ungebührlich weit ausgelegt worden sein mag, stellt sich die allgemeine Lage auch im Zusammenhang der konkreten Anwendung dieses Gesetzes zum heutigen Zeitpunkt wesentlich unterschiedlich dar. Der nicaraguanische Staat reagiert auch aktuell empfindlich gegenüber oppositionellen Personen, die aus seiner Sicht einen politischen Umsturz zum Ziel haben. Dabei setzt die herrschende Regierung jedoch ihr Augenmerk vordringlich auf entsprechende oppositionspolitische Kader, Studentenführer, Menschenrechts-Aktivisten, sich exponierende Journalisten und kirchliche Regierungskritiker. Dem Gericht ist bekannt, dass die nicaraguanischen Behörden ins Land Zurückkehrende zwar festgehalten, über diese Nachforschungen betrieben und repressive Massnahmen ergriffen haben, aber nur, sofern die entsprechenden Personen als Oppositionelle identifiziert wurden. Der Beschwerdeführer erfüllt kein derartiges Profil. Es liegen auch in Berücksichtigung der aktuellen Situation und gesetzlichen Grundlagen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor, wonach der Beschwerdeführer nun Jahre nach den Vorfällen im Jahr 2018 bei einer Rückkehr nach Nicaragua konkret in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise in den Fokus der heimatlichen Behörden geraten sollte. Eine entsprechende blosser Möglichkeit oder Mutmassung genügt den Anforderungen der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer solchen Gefährdung selbstredend nicht.

#### **E. 5.2.4**

Bei der dargelegten Sachlage kann darauf verzichtet werden, auf weitere Vorbringen der Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde- und Replikschrift im Einzelnen näher einzugehen.

#### **E. 5.2.5**

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer und seine Familie im Falle ihrer Rückkehr nach Nicaragua flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätten. Mit dem Verweis der Beschwerdeführenden auf diverse Berichte zur allgemeinen Situation im Heimatland und auch mit den eingereichten persönlichen

Unterstützungsschreiben vermögen sie keine begründete Furcht vor asylrechtlich relevanter Verfolgung ihrer Person darzulegen.

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführenden konnten keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgründe gemäss Art. 3 AsylG nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und die Asylgesuche abgelehnt.

### **E. 6.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 7.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 7.2.2**

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

#### **E. 7.2.3**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie bei einer Rückkehr in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste eine konkrete Gefahr ("real risk") nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Nicaragua lässt den Wegweisungsvollzug nach Auffassung des Gerichts nicht als unzulässig erscheinen. Wie bereits festgestellt, ergeben sich aus den Akten keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Nicaragua mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätten, die ein flüchtlingsrechtlich massgebliches Ausmass annehmen würden.

#### **E. 7.2.4**

Weder die allgemeine Menschenrechtssituation in Nicaragua noch individuelle Faktoren in Bezug auf die Situation der Beschwerdeführenden lassen demnach den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen.

#### **E. 7.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

##### **E. 7.3.1**

In Nicaragua herrscht keine Situation wie Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt (vgl. auch Urteil des BVGer D-3201/2020 vom 26. Juni 2020).

##### **E. 7.3.2**

Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau verfügen über einen universitären Studienabschluss und somit über eine überdurchschnittliche Bildung und langjährige Berufserfahrung und haben vor der Ausreise aus ihrem Heimatland den Lebensunterhalt der Familie erfolgreich bestritten. Sie können sich wirtschaftlich reintegrieren und erneut eine eigene Existenz aufbauen. Dabei können sie in ihrem Heimatland auch auf ein breites soziales Beziehungsnetz zurückgreifen.

##### **E. 7.3.3**

Eine Verletzung des Kindeswohls steht vorliegend nicht ernsthaft zur Diskussion, auch wenn das Gericht nicht verkennt, dass den jugendlichen Kindern der Beschwerdeführenden die Trennung von sozialen Kontakten in der Schweiz und eine weitere Umsiedlung in ihren Heimatstaat allenfalls nicht einfach fallen und zumindest in der Anfangszeit zu erneuten Anpassungserfordernissen führen könnte.

##### **E. 7.3.4**

Die auf Beschwerdeebene eingereichten Arztberichte attestieren den Beschwerdeführenden psychosomatische Beschwerden. Das SEM hat in seiner Vernehmlassung zu Recht

festgestellt, dass die Beschwerdeführenden aufgrund der Akten nicht zwingend auf eine spezialisierte Behandlung in der Schweiz angewiesen sind. Es ist dem SEM auch zuzustimmen, dass bei allfälligen gesundheitlichen Risiken, die aufgrund der situationsbedingten psychischen Belastung auftreten könnten, bei der Ausreise mit einer sorgfältigen Vorbereitung der Ausreise und mit dem Aufbau einer inneren Bereitschaft zur Rückkehr vorgebeugt werden kann, so dass eine konkrete Gefahr ernsthafter gesundheitlicher Schäden nicht bestehe. Auch nach Kenntnis des Gerichts ist die medizinische Grundversorgung in Nicaragua gewährleistet und kostenfrei. Eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden aus medizinischen Gründen ist nicht ersichtlich. Eine Rückkehr nach Nicaragua ist entgegen den Einwänden der Beschwerdeführenden auch unter diesem Aspekt zumutbar.

#### **E. 7.3.5**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung aufgrund fehlender konkreter Gefährdungsmomente im Sinne der gesetzlichen Bestimmung und der geltenden Rechtsprechung auch als zumutbar.

#### **E. 7.4**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates, soweit dies trotz des Besitzes von Reisepässen notwendig erscheinen sollte, die für eine Rückkehr notwendigen Dokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist gutzuheissen, da von der Prozessbedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist und die Rechtsbegehren sich nicht als aussichtslos darstellten. Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 9.2**

Den Beschwerdeführenden ist ihr Rechtsvertreter Dr. iur. Nicolas Roulet als amtlicher Rechtsbeistand zu bestellen (aArt. 110a Abs. 1 AsylG). Die Festsetzung des Honorars erfolgt gemäss Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) in sinngemässer Anwendung von Art. 8-11 sowie Art. 14 VGKE. Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für

Anwältinnen und Anwälte aus, wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung des massgebenden Stundenansatzes von Fr. 220.- für anwaltliche Rechtsvertretungen ist dem Rechtsbeistand vom Bundesverwaltungsgericht ein Honorar in der Höhe von insgesamt Fr. 1100.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.